

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Vordereifel  
vom 09.12.2021

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBL. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Vordereifel unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG – vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Vordereifel kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 /GVBI S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigung, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
  - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
  - b) für die Verwaltung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
  - c) für die Reparaturen oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7** **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Vordereifel nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8** **Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 9** **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 20.09.2017.

56727 Mayen, 09.12.2021

Alfred Schomisch, Bürgermeister

## Anlage

### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 09.12.2021**

der Verbandsgemeinde Vordereifel

#### **Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 EUR
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00 EUR
2.2	Hilfeleistungslösch- gruppenfahrzeug HLF 10/10	110,00 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8/24	100,00 EUR
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	100,00 EUR
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	100,00 EUR
2.6	Schlauchwagen SW 2000	80,00 EUR
2.7	Anhängeleiter AL 12+16/4	50,00 EUR
2.8	Einsatzleitwagen ELW 1	65,00 EUR
2.9	Mannschaftstransport- fahrzeug MTF	50,00 EUR
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00 EUR
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser - TSF-W-	70,00 EUR
2.12	Mehrzweckfahrzeug MZF	50,00 EUR
2.13	Gerätewagen-Tragkraftspritze GW-TS	50,00 EUR
2.14	Tragkraftspritzenanhänger TSA u. sonstige Feuerlöschanhänger inkl. Zugfahrzeug	35,00 EUR

2.15	Schlauchanhänger	35,00 EUR
<b>3</b>	<b>Geräte</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern Je Scheinwerfer einzeln	25,00 EUR 10,00 EUR
3.2	Be- und Entlüftungsgerät	25,00 EUR
3.3	Feuerlöscher je Tag (nur Bereitstellung)	6,00 EUR
3.4	Motorsäge je Tag	35,00 EUR
3.5	Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	40,00 EUR
	Notstromaggregat Bis einschl. 20 KVA	50,00 EUR
3.6	Öl- und Auffangbehälter bis 10 m <sup>3</sup>	25,00 EUR
	Öl- und Auffangbehälter über 10 m <sup>3</sup>	40,00 EUR
3.7	Pressluftatmer je Einsatz	40,00 EUR
3.8	Sauerstoffschutzgerät	55,00 EUR
3.9	Schlammpumpe	30,00 EUR
3.10	Schlauchmaterial Druckschlauch je Tag	15,00 EUR
3.11	Strahlrohr B/C für 1 Tag	10,00 EUR
	je weiterer Tag	6,00 EUR
3.12	Tauchpumpe	30,00 EUR
3.13	Tragkraftspritze bis 400 l (TS 4)	35,00 EUR
	Tragkraftspritze Über 400 l (TS 6 + 8)	40,00 EUR

3.14	Rettungs- und Bergungs- Satz je Einheit (Hebekissen)	45,00 EUR
<b>4</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfungen im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüf- aufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatz- pflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatz- pflichtigen in Rechnung gestellt.
4.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
<b>5</b>	<b>Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (BMA)</b> Gebühren für die Fehl- alarmierung durch private Brandmeldeanlagen (BMA) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personal- aufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	
<b>6</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b> Gebühren für die missbräuch- liche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahr-zeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des	

	Verzeichnisses Kostensätze berechnet.	der	
--	--	-----	--